



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz**

**Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Gesetzes zur Ausführung des  
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz**

**A. Problem**

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG SGB II/BKGG), zuletzt geändert Gesetz vom 27. April 2012, GVOBl. Schl.-H. S. 509, wurden den Kreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und zur Ausführung des § 6b Bundeskindergeldgesetz übertragen.

§ 3 AG SGB II/BKGG regelt die Heranziehung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise. Absatz 1 der Norm besagt, die Kreise können durch Satzung bestimmen, dass amtsfreie Gemeinden und Ämter den Kreisen obliegende Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB II durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden; für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Mit dem vorliegenden Gesetz soll ergänzt werden, dass die Gemeinden herangezogen werden können zur Entscheidung im Namen des Kreises.

Im Abschnitt III „Gemeinsame Bestimmungen“ regelt § 8 Abs. 2 Nr. 2 AG SGB II/BKGG die Ausgleichsleistungen für die Kommunen zur Erfüllung der Aufgaben entsprechend § 28 SGB II. Damit wird auf die Leistungsarten des Bildungs- und Teilhabepakets abgestellt wie auch im Wortlaut des § 6b BKGG. Die Kostenerstattungsregelung bezieht sich auf die Rechtskreise SGB II und § 6b BKGG. Im vorliegenden Gesetzentwurf soll dies klargestellt werden.

Darüber hinaus regelt § 8 AG SGB II/BKGG die Zweckbindung der weitergeleiteten Bundesmittel. Danach sind 5,4 Prozentpunkte der weitergeleiteten Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für Leistungskosten des Bildungs- und Teilhabepakets zu verwenden. Jedoch nicht alle Bundesmittel, die für diese Leistungsausgaben an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet wurden, sind Gegenstand der Revision nach § 46 Abs. 6 ff SGB II. Mit dem vorlie-

genden Änderungsgesetz soll die Zweckbindung dahingehend gelockert werden, dass die BuT-Restmittel, die nicht an den Bund zurückgeführt werden müssen, für Maßnahmen der Schulsozialarbeit, die Fortführung der Förderung von Mittagessen von Schülerinnen und Schülern in Horteinrichtungen und zur Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen im Rahmen des § 28 Abs. 7 SGB II bzw. § 6b BKGG verwendet werden dürfen.

Die BuT-Quote wird erstmalig im Jahr 2013 durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales neu festgesetzt. § 8 AG SGB II/BKGG wird entsprechend angepasst.

Zuständige oberste Landesbehörde und zuständige Landesbehörde im Sinne des SGB II ist das für Arbeit zuständige Ministerium. Ihm obliegt auch die Rechtsaufsicht für die Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB II. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung und § 68 der Kreisordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung sowie im Sinne der §§ 62 und 63 der Kreisordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium treffen. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung (GO) und den §§ 64 und 66 der Kreisordnung (KrO) bleibt dem Innenministerium vorbehalten.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll konkretisiert werden, dass die zuständige oberste Landesbehörde auch ein Auskunftsrecht nach § 61 KrO und ein Prüfrecht innehat. Danach kann das zuständige Ministerium sich jederzeit über die Angelegenheiten der kommunalen Träger und der zugelassenen kommunalen Träger unterrichten. Die Unterrichtung ist auch gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zulässig, soweit die Aufgaben und Belange der kommunalen Träger berührt sind.

Demnach kann sich das Arbeitsministerium insbesondere über die Verwendung der vom Bund im Rahmen der Bundesbeteiligung an den Kosten über Unterkunft und Heizung für das Bildungs- und Teilhabepaket, das Hortmittagessen und Maßnahmen der Schulsozialarbeit bereitgestellten finanziellen Mittel durch die zugelassenen kommunalen Träger und gemeinsamen Einrichtungen unterrichten lassen.

Zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht und zur Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der weitergeleiteten Mittel kann das zuständige Ministerium die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben in den Kreisen und kreisfreien Städten und den gemeinsamen Einrichtungen sowie die Wahrnehmung aller Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger prüfen.

Die Zuständigkeit des Landes für die Ausführungsbestimmungen ergibt sich aus Art. 84 GG und § 22a Abs. 1 Satz 1 SGB II.

### **B. Lösung**

Die Anpassung der landesrechtlichen Regelungen zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch SGB II und des Bundeskindergeldgesetz dient der Klarstellung und Rechtssicherheit sowie der Ausweitung der Zweckbestimmung für die zweckgebunden weitergeleiteten Bundesmittel für Leistungen für Bildung und Teilhabe.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand**

Keine.

### **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung im dem Parlamentsinformationsgesetz**

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages nach der ersten Kabinettsbefassung mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 07.08.2013 zugeleitet worden.

### **F. Federführung**

Federführend für den Gesetzentwurf ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.

## Entwurf

### Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz vom 27. Mai 2011 (GVObI. Schl.-H. S.146), geändert durch Gesetz vom 27. April 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden folgende Sätze angefügt:  
„Das zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der kommunalen Träger und der zugelassenen kommunalen Träger nach § 6a SGB II unterrichten. Ein Unterrichtsrecht besteht auch gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen, soweit Aufgaben und Belange der kommunalen Träger berührt sind.“
2. In § 3 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Namen“ die Worte „oder im Namen des Kreises“ eingefügt.
3. In § 5 wird folgender Absatz angefügt:  
„(3) Das zuständige Ministerium kann die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben in den Kreisen und kreisfreien Städten und den gemeinsamen Einrichtungen sowie die Wahrnehmung aller Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger prüfen.“
4. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 28 Abs. 6 SGB II“ die Worte „und § 6 b Bundeskindergeldgesetz“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 28 Abs. 2 bis 7 SGB II“ die Worte „und § 6 b Bundeskindergeldgesetz“ eingefügt.

cc) Folgende Nummer wird angefügt:

„3. in Höhe des jährlich, erstmalig im Jahr 2013, durch Rechtsverordnung nach § 46 Abs. 7 SGB II für das Folgejahr und für das laufende Jahr rückwirkend festgelegten Wertes nach § 46 Abs. 6 Satz 1 SGB II für Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Für nicht abgeflossene, zweckgebundene Mittel nach Absatz 2 Nr. 2, die nicht an den Bund zurückgeführt werden müssen, wird die Zweckbindung dahingehend geändert, dass sie auch für Maßnahmen der Schulsozialarbeit, die Fortführung der Förderung von Mittagessen von Schülerinnen und Schülern in Horteinrichtungen und zur Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen im Rahmen des § 28 Abs. 7 SGB II oder § 6b BKGG verwendet werden dürfen.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Reinhard Meyer  
Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr  
und Technologie

## **Begründung**

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG SGB II/BKGG), zuletzt geändert Gesetz vom 27. April 2012 (GVBl. Schl.-H. S. 509), wurde den Kreisen und kreisfreien Städten die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und zur Ausführung des § 6b Bundeskindergeldgesetz übertragen. Nach § 3 AG SGB II/BKGG können die Kreise amtsfreie Gemeinden und Ämter durch Satzung zur Aufgabenerledigung heranziehen. Nach der bisherigen Regelung erfolgt die Heranziehung der Gemeinden zur Entscheidung in eigenem Namen. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz soll den Kreisen die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Heranziehung zur Entscheidung im Namen des Kreises.

§ 46 SGB II regelt die Finanzierung aus Bundesmitteln. Nach Absatz 5 dieser Norm beteiligt der Bund sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Die Beteiligung erhöht sich nach den Regelungen des Absatzes 6 zur Kompensation der Gesamtausgaben der Kommunen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und dem BKGG. Absatz 7 ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Wert jährlich - erstmalig im Jahr 2013 – durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen. Die Anpassung macht eine Änderung der Ausführungsbestimmungen des Landes notwendig.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 Nr. 1 (Ergänzung)**

#### § 2

Das zuständige Ministerium kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der kommunalen Träger und der zugelassenen kommunalen Träger unterrichten. Eine Unterrichtung ist auch gegenüber den gemeinsamen Einrichtungen zulässig, soweit Aufgaben und Belange der kommunalen Träger berührt sind. Dies ist erforderlich zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht und zur Prüfung der Verwendung der zweckgebunden weitergeleiteten Bundesmittel.

**Zu Artikel 1 Nr. 2 (Ergänzung)**§ 3

Den Kreisen wird die Möglichkeit eingeräumt durch Satzung amtsfreie Gemeinden und Ämter heranzuziehen zur Entscheidung im Namen der Kreise.

Die bisherige Regelung führt dazu, dass die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter nur die Entscheidungen im eigenen Namen zulässt, sodass die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter im Falle eines gerichtlichen Verfahrens auch Beklagte sind. Denn Streitgegenstand wäre ja der im eigenen Namen erlassene Ausgangsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides. Bei einer Entscheidung im Namen des Kreises würde der Ausgangsbescheid dem Kreis zugerechnet. Beklagte Behörde wäre im Falle eines gerichtlichen Verfahrens der Kreis.

Vor dem Hintergrund, dass in der Regel der Kreis im Gegensatz zu den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit kontinuierlicher Prozessenerfahrung vor der Sozialgerichtsbarkeit verfügt, wird die Regelung analog der Regelung des § 5 Abs. 2 AG-SGB XII geändert, um eine Heranziehung zu Entscheidungen im Namen des Kreises zu ermöglichen.

**Zu Artikel 1 Nr. 3 (Ergänzung)**§ 5

Zur Wahrnehmung der Rechtsaufsicht und zur Prüfung der Verwendung der zweckgebunden weitergeleiteten Mittel ist es erforderlich der zuständigen obersten Landesbehörde ein Prüferecht einzuräumen.

**Zu Artikel 1 Nr. 4 (Änderung)**§ 8

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die zweckgebunden weitergeleiteten Mittel zur Kompensation der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe sowohl im SGB II wie auch im BKGG dienen.

Darüber hinaus macht die Anpassung der Bundesbeteiligung zur Kompensation der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und dem BKGG eine Anpassung der Regelungen zur Zweckbindung erforderlich.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.